

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4434
Urteil Nr. 15/2009 vom 5. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Handelsgericht Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. Februar 2008 in Sachen der « *Visser Eddy* » PGmbH gegen die « *De Clercq Aannemingen Bouw en Wegenbouw* » AG, dessen Ausfertigung am 21. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Turnhout folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt und angewandt wird, dass er bei der Bestimmung der Grundlage für die Berechnung der Verfahrensentschädigung einerseits nur die im Hauptantrag geforderten Beträge, d.h. also nicht die in einer Zwischenklage oder Beitrittsklage geforderten Beträge berücksichtigt und andererseits nicht das Maß berücksichtigt, in dem der Klage stattgegeben wird oder nicht? »;

2. « Verstößt der letzte Absatz von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und/oder 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er einer Partei das Recht versagt, ihren vollständigen, wirklich erlittenen Schaden, der – mindestens teilweise – in den Kosten des rechtlichen Beistands zum Ausdruck kommt, ersetzt zu bekommen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten. Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Verfahrensentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentuschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentuschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentuschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentuschädigung übersteigt ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Mit der ersten präjudiziellen Frage möchte der vorlegende Richter vom Hof erfahren, ob Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, da zur Bestimmung der Grundlage für die Berechnung der Verfahrensentuschädigung nur die Beträge berücksichtigt würden, die im Hauptantrag gefordert würden, und nicht die Beträge, die in einer Widerklage oder einer Beitrittsklage gefordert würden (erster Teil), und nicht das Maß berücksichtigt werde, in dem der Antrag gegebenenfalls angenommen werden könne (zweiter Teil).

B.3. Der Ministerrat führt an, dass nicht Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches Gegenstand der ersten präjudiziellen Frage sei, sondern Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentuschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und

-kosten. Der Hof sei jedoch nicht befugt, sich zu einem möglichen Verstoß eines königlichen Erlasses gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu äußern.

B.4.1. Der Hof kann sich nur zu einem vermeintlichen Verstoß gegen die Verfassung äußern, wenn dieser Verstoß auf eine Gesetzgebungsnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verleihen dem Hof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlass gegebenenfalls mit den Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist.

B.4.2. Zur Ausführung von Artikel 1022 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist der königliche Erlass vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentuschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten ergangen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses wird die Verfahrensentuschädigung für Streitsachen, die sich auf geldlich bewertbare Forderungen beziehen, auf der Grundlage des Betrags dieser Forderungen festgelegt. Absatz 2 bestimmt ferner:

« Zur Anwendung dieses Artikels wird der Betrag der Forderung gemäß den Artikeln 557 bis 562 und 618 des Gerichtsgesetzbuches im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zuständigkeit und der Instanz festgelegt. [...] ».

B.5. Die Weise, auf die der Betrag der Verfahrensentuschädigung ermittelt wird, ist in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 und nicht in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

Der Hof ist nicht befugt, diese Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.6. In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage möchte der vorlegende Richter vom Hof erfahren, ob Artikel 1022 letzter Absatz des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße, da er einer Partei das Recht entziehe, ihre tatsächlichen Kosten für den rechtlichen Beistand vollständig zurückzufordern, während eine Partei, deren Schaden aus anderen Elementen als den Rechtsanwaltskosten bestehe, eine vollständige Erstattung der ihr entstandenen Kosten erhalten könne.

B.7. Der Ministerrat führt an, dass die zweite präjudizielle Frage verneinend zu beantworten sei, weil die in der präjudiziellen Frage angeführten Kategorien von Personen und Kosten nicht miteinander vergleichbar seien. Die Kosten für den Beistand durch einen technischen Berater seien nämlich nicht Bestandteil des materiellrechtlichen Verhältnisses zwischen den Parteien, während die Kosten für den Beistand durch einen Rechtsanwalt Bestandteil des verfahrensrechtlichen Verhältnisses zwischen den Parteien seien. Das Auftreten eines Rechtsanwalts diene ausschließlich dazu, einem Geschädigten in seiner Schadensforderung beizustehen, so dass sein Auftreten nicht Bestandteil des Schadens sei, während die Kosten für das Auftreten eines Sachverständigen Kosten seien, die infolge eines Schadensfalls ausgelegt werden müssten.

B.8.1. Um die Vereinbarkeit einer Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, prüft der Hof zunächst, ob die Kategorien von Personen, bezüglich deren eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.8.2. Kosten im verfahrensrechtlichen Verhältnis zwischen den Parteien werden ausgelegt im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechtes auf Verteidigung und können von der unterlegenen Partei zurückgefordert werden auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der Artikel 1017 ff. des Gerichtsgesetzbuches. Kosten, die für den Beistand durch einen technischen Berater ausgelegt werden, sind hingegen Kosten, die im Hinblick auf die Feststellung des Schadens und dessen Höhe ausgelegt werden, und sie sind seit den Urteilen des Kassationshofes vom 2. September 2004 (C010186F) und vom 16. November 2006 (C050124F) von der unterlegenden Partei rückforderbar auf der Grundlage von Artikel 1151 des Zivilgesetzbuches oder Artikel 1382

des Zivilgesetzbuches als Bestandteil des Schadens, den die unterlegende Partei aufgrund ihrer vertraglichen oder außervertraglichen Haftung ersetzen muss.

Das Gesetz vom 21. April 2007 verankert die Rückforderbarkeit der Kosten im Zusammenhang mit dem Beistand durch einen Rechtsanwalt im Verfahrensrecht (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 16) und entzieht sie somit dem Haftungsrecht. Auf der Grundlage dieses neuen Artikels 1022 des Gerichtsgesetzbuches können Rechtsanwaltskosten nur pauschal von der unterlegenden Partei zurückgefordert werden und nicht mehr integral. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Beistand durch einen technischen Berater können weiterhin vollständig auf der Grundlage des Haftungsrechts zurückgefordert werden.

B.8.3. Obwohl festzustellen ist, dass die Kosten für den Beistand durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für den Beistand durch einen technischen Berater Kosten sind, die sich in einem unterschiedlichen Verhältnis zwischen den Parteien befinden, muss für beide Kategorien von Kosten die unterlegene Partei aufkommen, so dass die betreffenden Kategorien von Personen ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.9. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.1. Die Sachverständigen und technischen Berater, die eine Verfahrenspartei beraten, befinden sich hinsichtlich der fraglichen Gesetzgebung in einer wesentlich anderen Lage als diejenige der Rechtsanwälte, die die Parteien unterstützen und vor Gericht vertreten. Während das Auftreten eines Rechtsanwalts fast immer im Rahmen von Gerichtsverfahren unerlässlich ist, wird weniger oft ein technischer Berater in Anspruch genommen. Ebenso ist der Rechtsanwalt im Allgemeinen während des gesamten Verfahrens tätig, wodurch zwischen ihm und seinem

Mandanten ein besonderes Verhältnis entsteht, während ein technischer Berater meist punktuell auftritt, wenn er eine Stellungnahme zu einem bestimmten Aspekt des Streitfalls abgeben soll.

B.10.2. Da die Entscheidung des Gesetzgebers, die Angelegenheit durch die Festlegung von Pauschalbeträgen zu regeln, die der unterlegenen Partei auferlegt werden können, unter Berücksichtigung dessen, was in B.7.6.6 des Urteils Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 in Bezug auf Rechtsuchende, die weiterführenden juristischen Beistand genießen, ausgeführt wurde, vernünftig gerechtfertigt ist, rechtfertigen es die Unterschiede zwischen den Rechtsanwälten und den technischen Beratern in Bezug auf ihre Position im Verfahren und die Art ihres Auftretens, dass der Gesetzgeber die spezifische Regelung, die er für die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten angenommen hat, nicht auf alle anderen Berater ausgedehnt hat, die gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren auftreten können.

B.11. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt